

Satzung für den Sport- und Kulturbeirat der Gemeinde Mittelland (SKBM)

(Sport- und Kulturbeiratssatzung)

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 26. 05. 2005 folgende Satzung für den Sport- und Kulturbeirat (Sport- und Kulturbeiratssatzung) beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Sport- und Kulturbeirat befasst sich anregend und fördernd mit den sportlichen und kulturellen Angelegenheiten und Einrichtungen in Barleben.
- (2) Er berät den Gemeinderat und den Bürgermeister der Gemeinde Barleben insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Aufgaben:
 - Förderung von Kunst und Kultur in Barleben;
 - Förderung des Vereins- und Volkssports
 - Koordinierung der Arbeit der kulturellen Organisationen und Einrichtungen in Barleben und
 - Förderung des gegenseitigen Verständnisses;
 - Vorberatung übergreifender sportlicher oder kultureller Veranstaltungen;
- (3) Der Bürgermeister legt die Empfehlungen des Sport- und Kulturbeirates dem Gemeinderat bzw. den sonst beschließenden Ausschüssen vor.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Gemeinde Barleben wird im Sport- und Kulturbeirat durch den Bürgermeister oder einer/ einem vom ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter vertreten, die/der den Vorsitz führt. Der Vorsitzende zieht nach Bedarf die Leiterinnen/Leiter der gemeindlichen kulturellen Einrichtungen und Ämter hinzu.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben wird durch je ein Mitglied der Gemeinderatsfraktionen vertreten.
- (3) Jeder Sportverein entsendet einen Vertreter.

(4) Jeder Kulturverein entsendet einen Vertreter.

(5) Die unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Mitglieder sind stimmberechtigt.

Jedes unter 3 und 4 genannte Mitglied hat eine Stimme und zusätzlich je einhundert angefangene Vereinsmitglieder eine weitere Stimme.

(6) Die Mitglieder des Sport- und Kulturbeirates werden für die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode durch den Gemeinderat berufen. Die Berufung erfolgt für die Mitglieder nach

a) Abs. 2 nach Benennung durch die Gemeinderatsfraktionen

b) Abs. 3 und 4 nach Nennung durch die betroffenen Vereine und Institutionen durch den Bürgermeister bis auf Widerruf im Benehmen mit den betreffenden Vereinen, Institutionen.

(7) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu berufen.

(8) Ein Mitglied des Sport- und Kulturbeirates kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden.

§ 3

Wegfall eines Mitgliedes

Fällt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Sport- und Kulturbeirates während dessen Amtszeit weg, so ist binnen zweier Monate ein Nachfolger zu berufen, § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang des Sport- und Kulturbeirates gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sinngemäß die jeweiligen Vorschriften der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Barleben über den Geschäftsgang der vorbereitenden Ausschüsse.

(2) Die Sitzungen des Sport- und Kulturbeirates sind öffentlich.

(3) Der Sport- und Kulturbeirat wird durch den Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag durch den von ihr/ihm bestellten Vertreterin/Vertreter im Vorsitz mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er ist außerdem binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

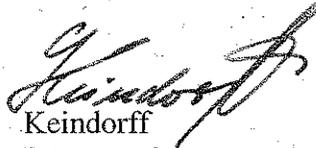
(4) Die Bürgermeister oder der von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter im Vorsitz des Sport- und Kulturbeirates setzt die Tagesordnung fest.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 29.6.2005


Keindorff
Bürgermeister



Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes LSA in der Ausgabe Nr. 7 vom 15. Juli 2005 bekannt gemacht.